

Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Duderstadt (Marktgebührensatzung)

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen v. 23.05.86, Nr. 16

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. Dezember 1976 (Nieders. GVBl. S. 325) und des § 11 der Satzung zur Regelung der Märkte in der Stadt Duderstadt vom 20.03.1986 hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 20.03.1986 folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1 – Gebührenpflicht und Gebührentarif

1. Für die Benutzung der von der Stadt Duderstadt veranstalteten Märkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Platzzuweisung.

§ 2 – Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3 – Gebührenberechnung

1. Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
2. Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt der Stände, des Platzes oder der Räume maßgebend. Restfläche von weniger als 1 qm werden auf volle qm aufgerundet.
3. Nur teilweise Benutzung der Markteinrichtung begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
4. Wird ein Platz an einem Tag mehrmals vergeben, wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
5. Entstehen der Stadt für eine Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese gesondert zu erheben. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 4 – Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen je Markttag und qm:

- | | |
|--|--------------------|
| a) auf dem Wochenmarkt für alle Verkaufsstände
mindestens jedoch | -,25 DM
3,-- DM |
| b) auf dem Jahrmarkt für alle Verkaufsstände sowie
Spiel-, Schieß-, Verlosungs- und Belustigungsgeschäfte
mindestens jedoch pro Markttag | 1,80 DM
5,-- DM |

§ 5 – Fälligkeit

Die Gebühren sind wie folgt fällig:

- a) von gelegentlichen Marktbesuchern sind die Gebühren für die Wochenmärkte am Markttage fällig, soweit keine schriftliche Zuweisung des Standplatzes mit Festsetzung der Gebühr und Angabe der Fälligkeit erfolgt ist,
- b) bei Abschluss eines Jahresvertrages sind die Gebühren für den Wochenmarkt in 2 Teilbeträgen, und zwar
 1. Juli jeden Jahres im voraus an die Stadtkasse Duderstadt zu überweisen.
- c) bei den Märkten sind die Gebühren mit dem Beziehen der Plätze fällig und an den städtischen Beauftragten

Sind Vorauszahlungen geleistet und wird der Platz nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, verfallen diese zugunsten der Stadt Duderstadt.

§ 6 – Erlass, Ermäßigung

Stellt die Erhebung der Marktgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann von der Erhebung ganz oder zum Teil abgesehen werden.

§ 7 – Nicht rechtzeitige Entrichtung der Gebühren

Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Gebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können durch Bedienstete der Stadt Duderstadt von der überlassenen Standfläche verwiesen werden. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

§ 8 – Beitreibung

Rückständige Gebühren können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9 – Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 10 – Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Juli 1986 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Duderstadt vom 10. März 1962 außer Kraft.

Duderstadt, 20.03.1986

Stadt Duderstadt

gez. Thiele
Bürgermeister

L.S.

gez. Krukenberg
Stadtdirektor